

**Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung
emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge
Vom 18. Januar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 29. Januar 2010, Seite 338)**

In der Fassung der dritten Änderung vom 20. Dezember 2012
(Bundesanzeiger AT 10.01.2013 B2)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Der Bund fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 BHO die Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit besonders niedrigen Schadstoffemissionen.

Den Unternehmen des Straßengüterverkehrs soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf solche serienmäßigen Neufahrzeuge umzustellen, die EU-Abgasgrenzwerte (EURO-Norm) einhalten, die zum Zeitpunkt der Anschaffung des jeweiligen Fahrzeugs, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, noch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Hierdurch werden Emissionen gesenkt und die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt reduziert.

Ziel ist es, den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bestand an EEV- und Euro VI-Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t sowie EEV- und Euro VI-Sattelzugmaschinen jährlich zu verdoppeln.

1.2 Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3]) unterfällt.

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Umweltschutzbeihilfen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

1.3 Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Bewilligungsbehörde ist die KfW*).

* Anschrift der KfW: Palmengartenstraße 5–9, 60325 Frankfurt/Main

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und künftige Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Eine Eintragung in den Fahrzeugpapieren als Halter ist für die Förderung erforderlich.

2.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- b) die sich in Schwierigkeiten befinden. Im Sinne dieser Förderrichtlinie befindet sich ein Unternehmen in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:
 - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn unabhängig von der Rechtsform die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsfähig sind nur solche schweren Nutzfahrzeuge im Sinne der Nummer 1.3, die als serienmäßiges Neufahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, unter die noch nicht verbindlichen Schadstoffklassen EEV (enhanced environmentally friendly vehicle) oder Euro VI fallen.

3.2 Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des schweren Nutzfahrzeugs muss nach Bewilligung der Zuwendung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Fahrzeuge, für deren Anschaffung eine Zuwendung nach dieser Richtlinie bewilligt wurde, müssen mindestens zwei Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen bleiben. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (§ 9 Absatz 3

der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) gelten als ununterbrochen zugelassen im Sinne dieser Richtlinie, wenn der jährliche Betriebszeitraum mindestens acht Monate beträgt.

Die Zweckbindung beginnt mit der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung auf den Zuwendungsempfänger.

3.3 Es besteht die Möglichkeit, den Zuschuss auf den nachfolgenden Halter des/der betreffenden schweren Nutzfahrzeuge(s) zu übertragen, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

3.4 Großunternehmen, d.h. Unternehmen die keine KMU gemäß Nummer 4.3 sind, müssen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 nachweisen, dass die Zuwendung einen Anreizeffekt hat.

Förderfähig ist ein Vorhaben nur, wenn der Antragsteller die Erfüllung eines der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a) Aufgrund der Förderung schafft der Zuwendungsempfänger mehr EEV- oder Euro VI-Fahrzeuge an, als er ohne Förderung angeschafft hätte.
- b) Aufgrund der Förderung schafft der Zuwendungsempfänger das geförderte Fahrzeug bzw. die geförderten Fahrzeuge zeitlich früher an, als er dies ohne Förderung getan hätte.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Sie wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses (Zuschuss) gewährt.

4.2 Hinsichtlich der maximal zu gewährenden Förderhöhe ist Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zu berücksichtigen. Danach darf die Beihilfeintensität für

- Großunternehmen 35% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.
- Mittlere Unternehmen 45% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.
- Kleine Unternehmen 55% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

4.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Mittlere Unternehmen sind danach Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Mio. Euro beläuft.

4.4 Förderfähige Kosten

4.4.1 Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten bei der Anschaffung zuwendungsfähiger schwerer Nutzfahrzeuge, die für technische Lösungen zur Einhaltung von noch nicht verbindlichen Abgasstandards (EEV und Euro VI) erforderlich sind, im Vergleich zu Anschaffungskosten für Fahrzeuge, die lediglich die aktuell verbindliche Schadstoffklasse für neue Nutzfahrzeuge (EURO V) erfüllen.

4.4.2 Als förderfähige Investitionsmehrkosten von EEV gegenüber Euro V werden pro Fahrzeug pauschal 3000 Euro anerkannt.

4.4.3 Als förderfähige Investitionsmehrkosten von Euro VI gegenüber Euro V werden pro Fahrzeug pauschal 11000 Euro anerkannt.

4.5 Zuschusshöhe bei EEV-Fahrzeugen

4.5.1 Bei Großunternehmen, d.h. Unternehmen die keine KMU gemäß Nummer 4.3 sind, beträgt der Zuschuss je EEV-Fahrzeug 1050 Euro (35 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.2).

4.5.2 Bei mittleren Unternehmen nach Nummer 4.3 beträgt der Zuschuss je EEV-Fahrzeug 1350 Euro (45 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.2).

4.5.3 Bei kleinen Unternehmen nach Nummer 4.3 beträgt der Zuschuss je EEV-Fahrzeug 1650 Euro (55 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.2).

4.6 Zuschusshöhe bei Euro VI-Fahrzeugen

4.6.1 Bei Großunternehmen, d.h. Unternehmen die keine KMU gemäß Nummer 4.3 sind, beträgt der Zuschuss je Euro VI-Fahrzeug 3850 Euro (35 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.3).

4.6.2 Bei mittleren Unternehmen nach Nummer 4.3 beträgt der Zuschuss je Euro VI-Fahrzeug 4950 Euro (45 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.3).

4.6.3 Bei kleinen Unternehmen nach Nummer 4.3 beträgt der Zuschuss je Euro VI-Fahrzeug 6050 Euro (55 vom Hundert der erforderlichen Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 4.4.3).

4.7 Der Zuwendungshöchstbetrag darf gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 pro Unternehmen und Vorhaben 7,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren und Bewilligung

5.1.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind nach amtlichem Vordruck im Original bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5.1.2 KMU haben mit dem Antrag eine Erklärung zur Einstufung als KMU auf einer dafür vorgesehenen Mustererklärung abzugeben.

5.1.3 Der Zuschuss muss vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Nutzfahrzeugs (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 2 beantragt und von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 1.5 bewilligt worden sein.

5.1.4 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für EEV-Fahrzeuge kann längstens bis zum 31. Dezember 2011 gestellt werden. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Euro VI-Fahrzeuge kann längstens bis zum 30. September 2013 gestellt werden.

5.2 Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise ausgezahlt.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er eine verbindliche Verpflichtung im Sinne der Nummer 5.1.3 zur Anschaffung des geförderten Nutzfahrzeugs eingegangen ist. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger eine Kopie der wirksam abgeschlossenen Bestellung, des wirksam abgeschlossenen Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.3.2 Innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Nutzfahrzeugs und spätestens zwölf Monate ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ist der Bewilligungsbehörde Folgendes nachzuweisen:

5.3.2.1 Der Kauf eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.3 durch Vorlage des Kaufvertrags oder die Gebrauchsüberlassung eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.3 durch Vorlage des Gebrauchsüberlassungsvertrags.

5.3.2.2 Der Nachweis der Schadstoffklasse des Fahrzeugs durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I. Maßgeblich ist die Klartextangabe im Feld 14 in Verbindung mit der dritten und vierten Stelle des Codes im Feld 14.1. Falls im Feld 22 (Bemerkungen und Ausnahmen) ein Hinweis auf die Erfüllung strengerer Grenzwerte oder die Angabe der jeweiligen Emissionsklasse erfolgt ist, gelten diese.

5.3.2.3 Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland.

5.3.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist nach Nummer 3.2 hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde schriftlich nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug bis zum Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen war. Bei Saisonkennzeichen erstreckt sich der Nachweis darauf, dass der jährliche Mindestbetriebszeitraum von acht Monaten bis zum Ablauf der zweijährigen Zweckbindungsfrist eingehalten wurde. Im Falle der Nummer 3.3 obliegt die Nachweispflicht demjenigen, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der zweijährigen Zweckbindungsfrist Halter des geförderten Fahrzeugs ist.

5.3.4 Wird die Zuwendung für mehrere Nutzfahrzeuge beantragt und gewährt, sind die Fristen aus den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 für jedes Fahrzeug einzeln zu betrachten und einzuhalten. Die Fristen aus den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 können von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid als auflösende Bedingung ausgestaltet werden.

5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 25. Juni 2007 (BAnz. S. 6995), die am 30. September 2009 außer Kraft getreten ist.